

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 98/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Barbara und Roland B., Auf dem Z.
O.,

Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
-

g e g e n

die Firma H. Fleischwarenfabrik, Inhaber Dieter H.,
H.straße, Has.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte
-

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Treier,
Dr. Brunotte, Dr. Zülch und Dr. Paulusch

am 7. Februar 1990

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
23. Februar 1989 wird auf Kosten der Revi-
sionskläger als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Revisionskläger auf Gewährung
von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I. Die Revisionskläger waren Eigentümer eines Grund-
stücks, über das die Zwangsverwaltung angeordnet wurde. Im
vorliegenden Rechtsstreit hat der Zwangsverwalter die Beklag-
te auf Zahlung laufenden Mietzinses für das Grundstück in An-
spruch genommen. Das Landgericht hat die Klage zum weitaus
überwiegenden Teil abgewiesen. Die Berufung des Zwangsverwal-
ters blieb erfolglos. Durch einen nach Verkündung des Beru-
fungsurteils, nämlich am 7. März 1989 ergangenen Beschluß

- 3 -

wurde die Zwangsverwaltung aufgehoben, weil das Grundstück inzwischen zwangsversteigert worden war. Daraufhin haben die früheren Eigentümer gegen das Berufungsurteil im eigenen Namen Revision eingelegt, mit der sie die vom Zwangsverwalter geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang weiterverfolgen wollen.

II. Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil die Revisionskläger in dem vom Zwangsverwalter begonnenen Rechtsstreit nur aufgrund eines gewillkürten Parteiwechsels eintreten könnten, dieser aber in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich ist.

1. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (BGHZ 71, 216, 219/220), daß sich nach Aufhebung der Zwangsverwaltung der Eintritt des früheren Grundstückseigentümers in einen vom Zwangsverwalter geführten Prozeß nach den Regeln über den gewillkürten Parteiwechsel vollzieht. Hiervon abzuweichen, sieht der Senat auch unter Berücksichtigung seines Urteils vom 10. Februar 1982 (BGHZ 83, 102), auf das sich die Revision beruft, keinen Anlaß. In dieser Entscheidung ging es nicht um die Aufhebung einer Zwangsverwaltung, sondern um die Frage, welche Auswirkungen die Beendigung des Konkursverfahrens auf einen vom Konkursverwalter geführten und noch anhängigen Rechtsstreit hat. Der Senat hat in diesem Zusammenhang zwar eine verbreitete Auffassung erwähnt, wonach der frühere Gemeinschuldner in bestimmten Fällen einen vom Konkursverwalter begonnenen Rechtsstreit unter analoger Anwendung der §§ 239, 241 ZPO übernehmen kann. Er hat sich dieser Auffas-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sung aber für den damals zu beurteilenden Fall nicht ausgeschlossen und offen gelassen, ob dieser Ansicht im übrigen zu folgen ist. Diese Frage braucht auch hier nicht vertieft zu werden, weil die rechtliche Stellung eines Zwangsverwalters zwar Ähnlichkeiten mit derjenigen eines Konkursverwalters aufweist, die Folgen einer Amtsbeendigung aber in beiden Fällen unterschiedlich zu beurteilen sind (vgl. BGH Urteil vom 27. Januar 1954 - V ZR 257/52 = LM ZPO § 265 Nr. 2 unter 2).

2. Ein gewillkürter Parteiwechsel kommt in der Revisionsinstanz nicht in Betracht (BGH Urteil vom 24. September 1982 - V ZR 188/79 = WM 1982, 1170). Soweit sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf das Urteil BGHZ 26, 31, 37 beruft, ist ihr entgegenzuhalten, daß es dort lediglich um eine Änderung des Klagantrags in der Revisionsinstanz ohne Auswechslung einer Partei ging.

Der frühere Eigentümer eines zwangsverwalteten Grundstücks wird auch dann nicht rechtlos gestellt, wenn ein gewillkürter Parteiwechsel nach Abschluß der Tatsacheninstanzen nicht mehr möglich ist. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum (BGHZ 71, 261, 220; Zöller/Stöber, ZVG, 13. Aufl., § 161 Anm. 7.1 und 7.2; Steiner/Hagemann, ZVG, 9. Aufl., § 161 Rdnrn. 70 ff und Rdnr. 96) ist der Zwangsverwalter auch nach Aufhebung der Zwangsverwaltung berechtigt, anhängige Prozesse jedenfalls dann fortzuführen, soweit es um Grundstücksnutzungen aus der Zeit seiner Amtstätigkeit geht. Von dieser Rechtsauffassung geht auch der Aufhebungsbeschluß vom 7. März 1989 aus, der dem Zwangsver-

walter aufgibt, "noch die eventuellen Rückstände vor dem Zuschlag beizutreiben". Der Zwangsverwalter ist deshalb nicht gehindert, einen von ihm begonnenen Rechtsstreit, bei dem ein gewillkürter Parteiwechsel nicht mehr möglich ist, im eigenen Namen fortzusetzen, wenn die früheren Eigentümer dies wünschen und zur Übernahme des damit verbundenen Kostenrisikos bereit sind.

III. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, war der Antrag der Revisionskläger auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe abzulehnen.

Wolf

Richter am Bundesgerichtshof Treier ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Brunotte

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Paulusch